

ZH_OBERGERICHT PQ200013 vom 18. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200013

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200013 du 18 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200013 del 18 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 18. Juni 2019 wies der Bezirksrat Pfäffikon eine Beschwerde des Beschwerdeführers ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Entscheidgebühr von CHF 1'000.00 (BR-act. 29). Die Beschwerde hatte sich gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Pfäffikon vom 29. Mai 2018 gerichtet, mit welchem eine für die Mutter des Beschwerdeführers angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung um die Befugnis, für das gesundheitliche Wohl und die medizinische Betreuung zu sorgen, ausgeweitet wurde. Ausserdem war der Antrag des Beschwerdeführers auf Wechsel der Beistandsperson abgewiesen worden (BR-act. 3). Der Entscheid blieb unangefochten.

E. 2

Am 20. Januar 2020 stellte der Beistand des Beschwerdeführers beim Bezirksrat Pfäffikon das Gesuch um Erlass der auferlegten Kosten; dies mit Hinweis auf die prekären finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. Sollte ein Erlass nicht möglich sein, ersuche er um Gewährung der Ratenzahlung mit Raten von nicht mehr als CHF 30.00 monatlich (BR-act. 36 und 37). Mit Beschluss vom 31. Januar 2020 wies der Bezirksrat das Gesuch um Erlass der Forderung ab und bewilligte dem Beschwerdeführer die Ratenzahlung von monatlich CHF 30.00 (BR-act. 38). Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 6. Februar 2020 zugestellt (BR-act. 39).

E. 3

Gegen den Entscheid über den Kostenerlass ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben. Der Bezirksrat belehrte das Obergericht als für die Behandlung einer allfälligen Beschwerde zuständige Instanz (act. 6 Dispositivziffer II.). Das Obergericht ist indes nicht Aufsichtsbehörde des Bezirksrates, sondern lediglich Rechtsmittelinstanz, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Entscheide der Bezirksräte überprüft (§ 64 EG ZGB). Die allgemeine Aufsicht, das heisst der Bereich, der nicht unmittelbar die Rechtsprechung betrifft, steht nach wie vor dem Regierungsrat zu, und zwar auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Der Beschwerdeführer hat daher an den Regierungsrat zu gelangen, da einzig dieser Aufsichtsbehörde der Bezirksräte ist (vgl. OGer ZH, Entscheid vom 11. Februar 2020, PQ200009 E. 5; OGer ZH, Entscheid vom 7. Januar 2019, PQ180083 E. II./1.-3. m.H. auf RRB 397 vom 16. Mai 2018; § 45 Abs. 1 OrgG RR LS 172.1).

- 4 -

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Obergericht zur Behandlung der Beschwerde sachlich nicht zuständig ist. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 5

Das Kostenerlassgesuch des Beschwerdeführers vom 4. März 2020 betreffend die ihm im Beschwerdeverfahren VO.2018.15 auferlegten Verfahrenskosten (BR-act. 36 und 37) ist zusammen mit dem erwähnten Urteil des Bezirksrates Pfäffikon (BR-act. 29) sowie dessen Entscheidung vom 31. Januar 2020 und der dagegen erhobenen Beschwerde (act. 2 und 6) in analoger Anwendung von Art. 48 Abs. 3 BGG (Bundesgerichtsgesetzes) an den Regierungsrat weiterzuleiten.

E. 6

Kosten für diesen Entscheid sind keine zu erheben. Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.